

3. Änderung vom 21.12.2021 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 – SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2017 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

3. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2018

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

A) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr für Restabfallgefäße beträgt jährlich:

a) ohne Eigenkompostierung und bei Nutzung des Bioabfallgefäßes:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	65,12 €
MGB 080	14-tägig	108,52 €
MGB 120	14-tägig	162,84 €
MGB 240	14-tägig	325,72 €
MGB 770	14-tägig	1.045,24 €
MGB 770	1 x wöchentlich	2.090,48 €
MGB 770	2 x wöchentlich	4.181,00 €
MGB 1100	14-tägig	1.493,24 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.986,44 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	5.973,00 €

b) bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung unter Verzicht auf das Bioabfallgefäß:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	52,08 €
MGB 080	14-tägig	86,88 €
MGB 120	14-tägig	130,28 €
MGB 240	14-tägig	260,52 €
MGB 770	14-tägig	836,16 €
MGB 770	1 x wöchentlich	1.672,32 €
MGB 770	2 x wöchentlich	3.344,76 €
MGB 1100	14-tägig	1.194,60 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.389,16 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	4.778,32 €

B) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr für die Nutzung der Bioabfallgefäße, die neben den nach Maßgabe des Absatzes 2 kostenfrei bereitgestellten Bioabfallgefäßen **zusätzlich** bestellt werden, beträgt jährlich:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 120	14-tägig	46,68 €
MGB 240	14-tägig	73,76 €
MGB 770	14-tägig	318,08 €
MGB 1100	14-tägig	407,20 €

C) § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Fassungsvermögen (§ 10 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst) beträgt: **2,52 €**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.12.2021

Die Bürgermeisterin
gez.
Ursula Baum